Zivilverfahrensrecht

Einheit 14: Schiedsverfahren

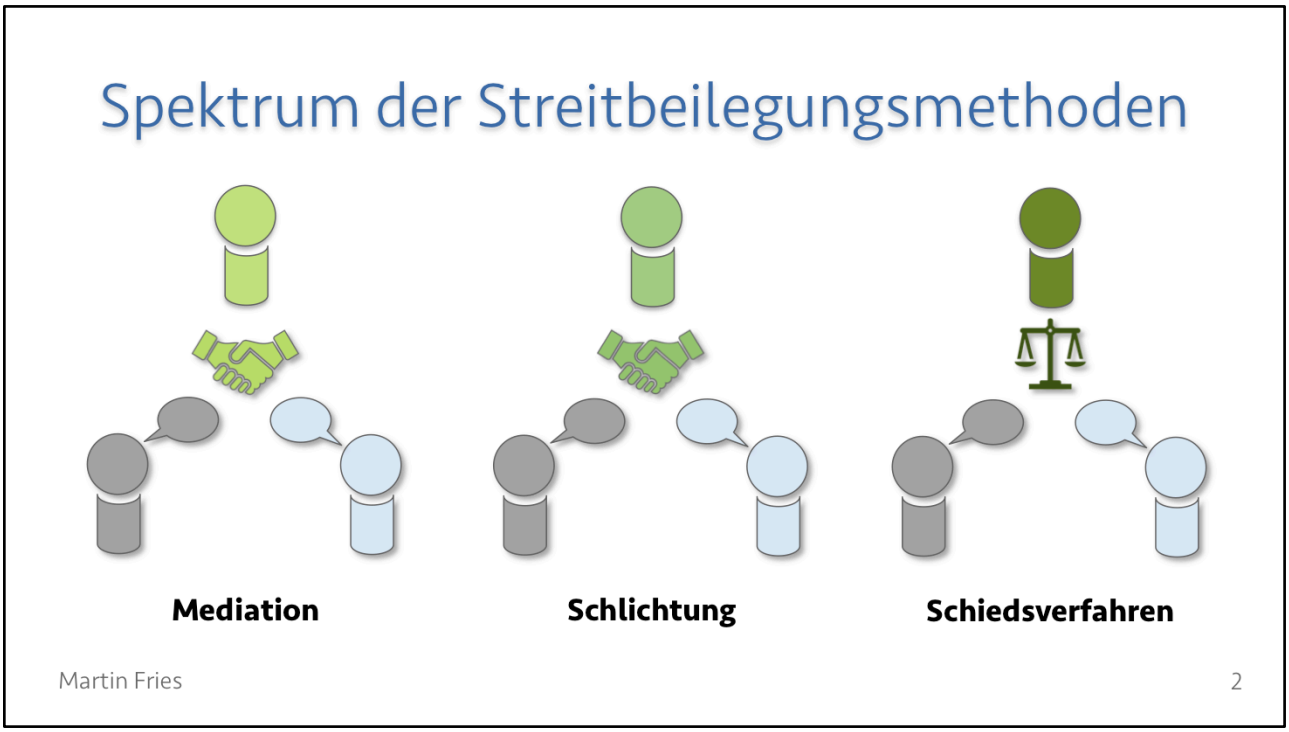

- Man unterscheidet die Verfahren der alternativen Streitbeilegung nach der Rolle des neutralen Dritten
    - In einer **Mediation** kümmert sich der neutrale Dritte um eine Verhandlungsstruktur und um konstruktive Kommunikation, enthält sich aber in der Sache selbst einer Bewertung, vgl. § 1 MediationsG
    - Die **Schlichtung** mündet in einen Vorschlag des neutralen Dritten, den anzunehmen den Parteien allerdings freisteht
    - Das **Schiedsverfahren** endet mit einem Schiedsspruch, der die Parteien wie ein gerichtliches Urteil bindet
- Nicht alles, was Schiedsverfahren heißt, ist ein Schiedsverfahren!
    - Beispiel: Die sog. **Kfz-Schiedsstellen** sind keine Schiedsgerichte, sondern Schlichtungsstellen
- Die ZPO regelt das Schiedsverfahrensrecht seit 1879 im 10. Buch; allerdings wurden die entsprechenden Regeln im Anschluss an das 1985 erstmals geschaffene UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit deutlich überarbeitet

- Auswahl der Richter wegen
  - Fachkenntnis der Richter
  - Sprachkenntnis der Richter
  - Beheimatung im anwendbaren Sachrecht
- Ausschluss der Öffentlichkeit gilt verschiedenen Sekundärzielen:
  - Reputation bewahren
  - Ggf. auch Kartellrechts- oder Steuerrechtsverstöße verschleiern
- Irreversibilität: Nur ausnahmsweise kann das OLG einen Schiedsspruch aufheben, dazu später
- Kosten sprechen nur im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren für das Schiedsverfahren und auch nur dann, wenn man mit mehreren Instanzen des staatlichen Verfahrens und mit einem Einzel-Schiedsrichter kalkuliert

Schiedsfähigkeit

Unbegrenzt schiedsfähig

§ 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO

Vermögensrechtliche Ansprüche jeglicher Art

Begrenzt schiedsfähig

§ 1030 Abs. 1 S. 2 ZPO

Dispositive nichtvermögens-rechtliche Ansprüche

Nicht schiedsfähig

§ 1030 Abs. 1 und 2 ZPO

Betreuungssachen

Ehesachen

Kindschaftssachen

Wohnraum-mietstreitigkeiten

Beispiel für eine Schiedsklausel

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

„Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht von England und Wales."

DIS-Musterklausel für Schiedsverfahren 2018 in leichter Abwandlung 5

- Eine Schiedsvereinbarung kann gemäß § 1029 Abs. 2 ZPO entweder als **Schiedsabrede** oder als **Schiedsklausel** getroffen werden
- **Rechtsnatur der Schiedsabrede**:
  - hM: Theorie der Doppelfunktionalität: Materiell-rechtlicher Vertrag über einen prozessrechtlichen Gegenstand
    aA: Prozessvertrag (*Schlosser*)
- **Inhalt** der Schiedsvereinbarung:
  - **Ort des Schiedsverfahrens = Schiedsort** i.S.d. §§ 1025 Abs. 1, 1043 Abs. 1 ZPO wichtig für anwendbares Verfahrensrecht und Herkunft des Schiedsspruchs
- **Form** der Schiedsvereinbarung: i.d.R. Schriftform, § 1031 ZPO
- Schiedsvereinbarungen in **AGB** möglich, aber ggü. Verbrauchern nur in separatem Dokument oder notariell beurkundet, § 1031 Abs. 5 ZPO; Formmangel aber heilbar nach § 1031 Abs. 6 ZPO
- **Wirkung** der Schiedsvereinbarung: Prozesshindernde Einrede des § 1032 Abs. 1 ZPO

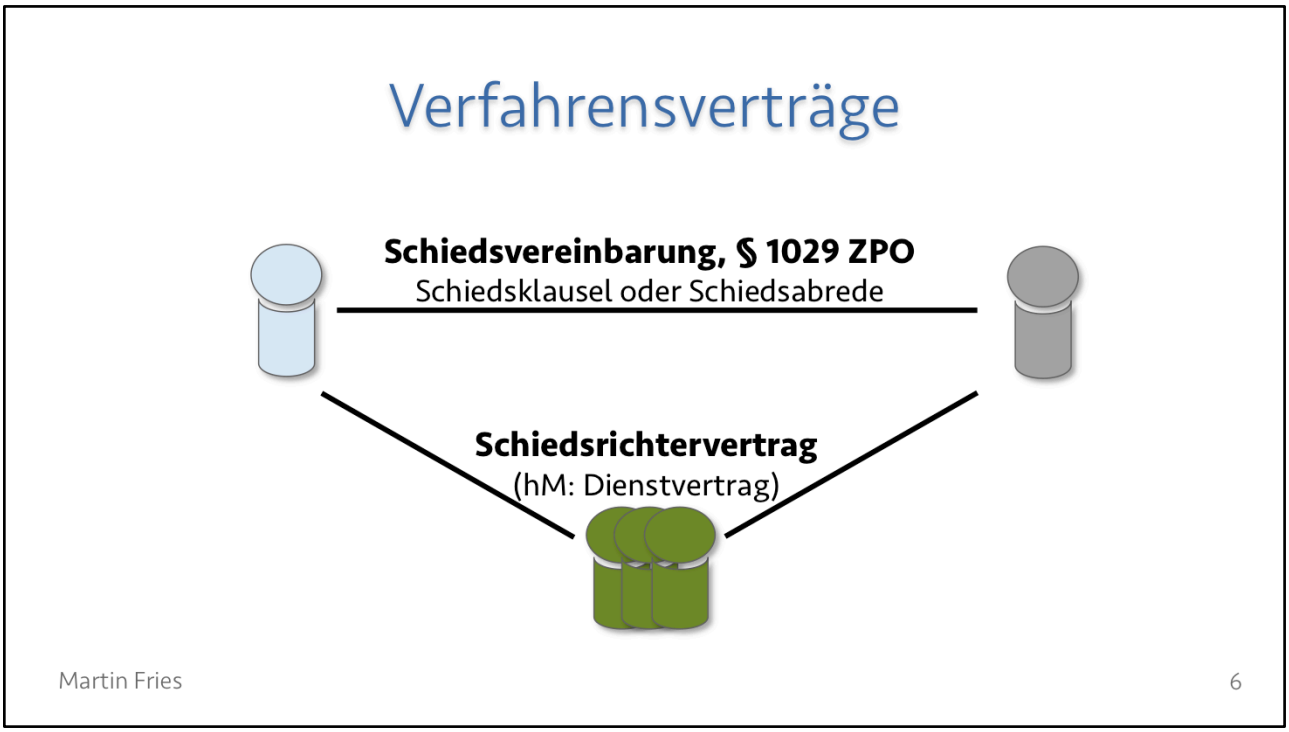

- §§ 1034 ff., 1042 Abs. 3 ZPO geben den Parteien weite Autonomie hinsichtlich der **Besetzung des Schiedsgerichts**; das Verfahren hierfür wird in der Regel in der Schiedsvereinbarung geklärt
    - Häufig gibt es zwei parteibenannte sowie einen nicht-parteibenannten Schiedsrichter (der durch erstere bestimmt wird)
- Der Schiedsrichtervertrag regelt wichtige **Rechte und Pflichten zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter**
    - Ort, Zeit, Umfang des Schiedsverfahrens
    - Verfahrensgrundsätze, Aussageverweigerungspflicht
    - Vergütung und Haftung des Schiedsrichters

Schiedsverfahrenstypen

Institutionelle Verfahren

- Administration durch eine spezialisierte Institution
  - Festlegung häufig bereits in der Schiedsklausel
- Anwendung der Verfahrens-ordnung der jeweiligen Institution
- Zusätzliche Administrierungs-kosten und ggf. Berichtspflichten

Ad-Hoc-Verfahren

- Selbstadministration des Verfahrens durch die Parteien
- Üblicherweise Anwendung der am Ort des Schiedsverfahrens gelten-den staatlichen Schiedsverfah-rensrechts, z.B. §§ 1025 ff. ZPO
- Keine zusätzlichen Kosten und Berichtspflichten

- Große Schiedsinstitutionen:
  - American Arbitration Association (AAA), New York
  - International Chamber of Commerce (ICC), Paris
  - London Court of International Arbitration (LCIA), London
  - Singapore International Arbitration Center (SIAC), Singapur
  - Swiss Chambers (SCIAI), Zürich
  - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), Bad Godesberg

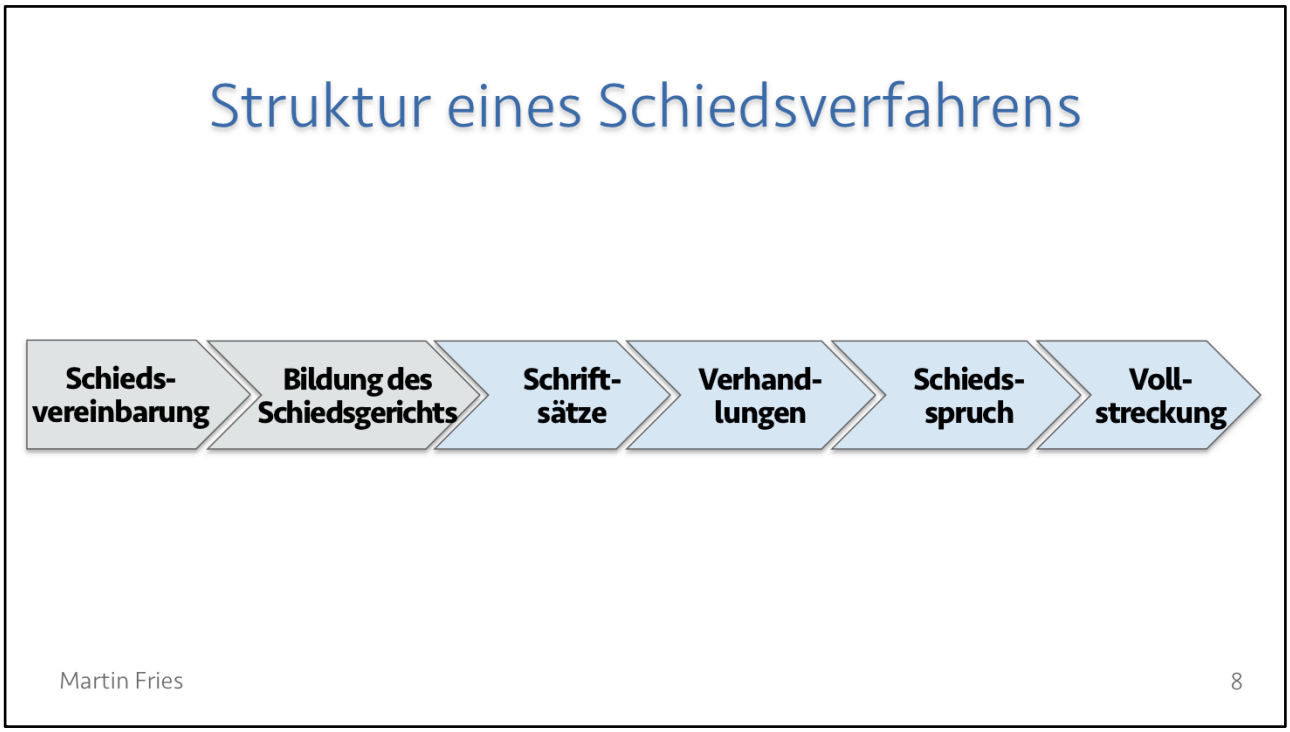

- Verfahrensgrundsätze:
  - Gleichbehandlung, § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO
  - Rechtliches Gehör, § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO
  - Ausschluss der Öffentlichkeit
  - Recht als übliches Entscheidungskriterium, § 1051 ZPO
- Bekannte im Schiedsverfahren verhandelte Fälle:
  - Gesellschaftsnachfolge von Richard Oetker, https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2015/02/oetker-schiedsgericht-kommt-loesung-in-dauerfehde-naeher
  - Rechtsstreit zwischen Erich Kellerhals (1939-2017) und der Metro AG um eine Umgehung von Kellerhals' Vetorecht, https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2012/06/erbitterter-dauermachtkampf-olg-verweist-media-saturn-streit-an-schiedsgericht
  - Claudia Pechstein vs. Eislauf-Weltverband (ISU) und Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG), Streit um die Unwirksamkeit der CAS-Schiedsklausel, http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2016/06/14/a-never-ending-story-claudia-pechsteins-challenge-to-the-cas/

Aufhebung von Schiedssprüchen

Von Amts wegen
§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

- Streitgegenstand nicht schiedsfähig
- Ergebnis von Anerkennung oder Vollstreckung nicht vereinbar mit dem *ordre public*

Auf Parteiantrag
§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO

- Unwirksame Schiedsvereinbarung
- Unzureichendes Gehör
- Überschreitung der Schiedsvereinbarung
- Schiedsspruchrelevanter Fehler bei der Bildung des Schiedsgerichts oder im Verfahren

- Weitere Fälle der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in § 1062 ZPO

- Für die Vollstreckung **inländischer** Schiedssprüche bedarf es nach § 1060 ZPO einer Vollstreckbarerklärung
- **Ausländische** Schiedssprüche sind nach §§ 1025 Abs. 4, 1061 ZPO i.V.m. mit dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche *unmittelbar vollstreckbar*
    - Bis Anfang 2019 waren 160 Staaten der New York Convention beigetreten

Investitionsschiedsverfahren

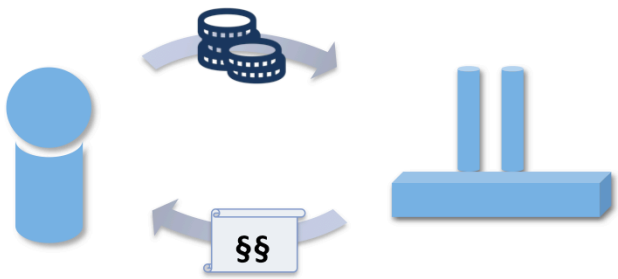

Investoren suchen vertraglich garantierte Rechtssicherheit...

Martin Fries 11

- Investitionsschiedsverfahren sind die bekannteste der speziellen Spielarten der Schiedsgerichtsbarkeit
- Streitmaterie: **Bilaterale Investitionsschutzabkommen** *(bilateral investment treaties, BIT)*, insbesondere für Investitionen in politisch instabile Staaten
- BITs enthalten typischerweise folgende Regelungen:
  - Grundrechtskatalog für Investoren
  - Verweis auf das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) als Schiedsstelle
  - Verbot der Diskriminierung ausländischer Investoren
  - Verbot von Enteignung und enteignungsgleichen Maßnahmen
  - Freier Transfer von Gewinnen
- BITs führen zu einer **weitreichenden Bindung** von Nationalstaaten, deren Reichweite mit Blick auf ihre **Souveränität** durchaus auch sehr kritisch gesehen wird (Plünderung nationaler Ressourcen etc.)

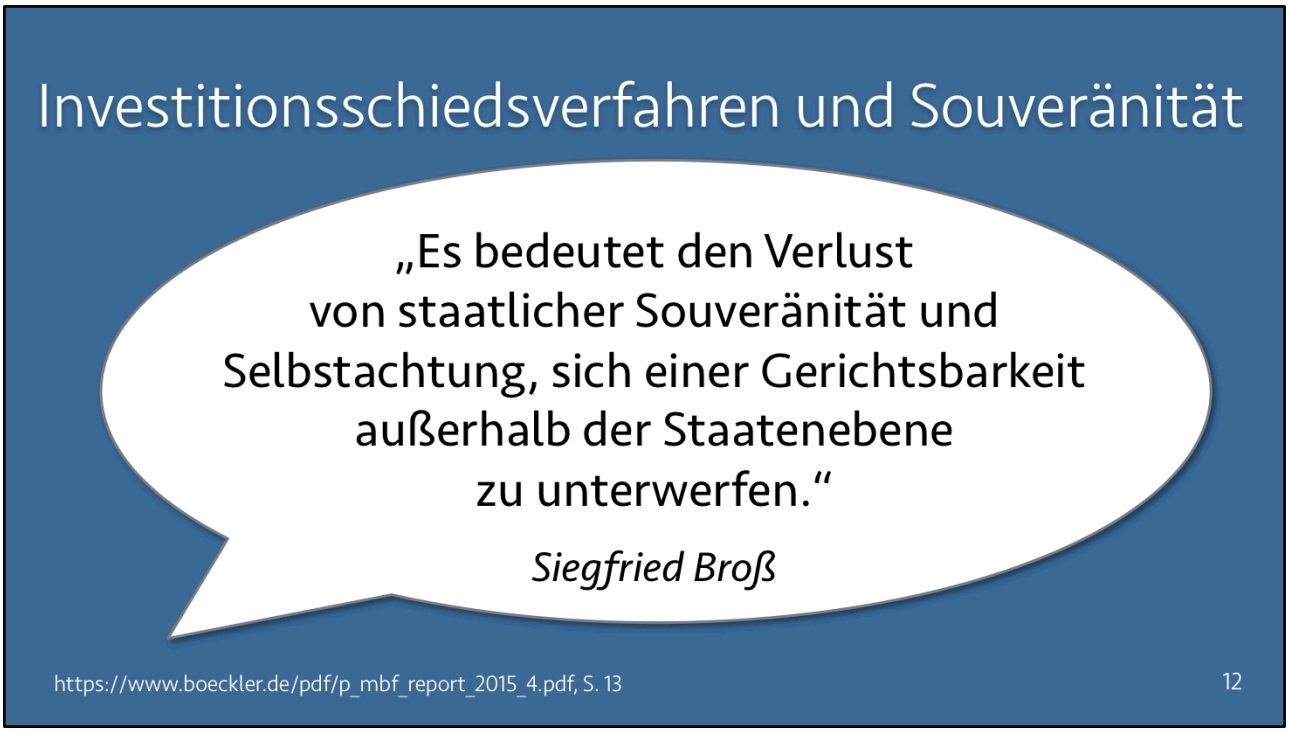

- Vattenfall vs. Deutschland:
  - Die Vattenfall AB und Vattenfall Europe verklagen die Bundesrepublik seit Mai 2012 vor dem ICSID auf Schadensersatz wegen des Atomausstiegsgesetzes und des Kernbrennstoffsteuergesetzes 2011 (ICSID Case No. ARB/12/12)
  - Laut Unternehmensangaben hatte Vattenfall im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung € 900 Mio. in seine Atomkraftwerke in **Brunsbüttel** und **Krümmel** investiert; als Reaktion auf die Atomkatastrophe in Fukushima hatte die Bundesregierung mehrere Atommeiler, darunter die beiden Vattenfall-Kraftwerke, stilllegen lassen; das Gesamtklagevolumen berücksichtigt auch entgangenen Gewinn und liegt angeblich bei **€ 3,7 Mrd.**
  - Vattenfall beruft sich auf die **Energiecharta von 1998** (= Investitionsschutzabkommen)
  - Aktuell: **November 2018**: Die Bundesrepublik Deutschland stellt Befangenheitsanträge gegen alle drei aktuell fallbefassten Schiedsrichter
  - Videoeindrücke aus den Schiedsverhandlungen sind online einsehbar unter https://www.youtube.com/playlist?list=PLAL1lD388hzk8C9cyDaasj1P_pf1APqDM
  - Vattenfall hat mit dem ICSID gute Erfahrungen gemacht: Im April 2009 verklagte Vattenfall die BRD wegen der Verschärfung von Auflagen für das Kohlekraftwerk in Hamburg-Moorburg vor dem ICSID auf Schadensersatz i.H.v. € 1,4 Mrd.
- Ähnlicher Fall: 2011 verabschiedete Australien eines der härtesten Anti-Tabak-Gesetze der Welt; prompt folgte eine Investitionsschutz-Klage der Industrie; Australien schließt seitdem keine Investitionsschutzabkommen mehr ab

Schiedsverfahren und Transparenz

Schiedsverfahren bieten ein Forum für nicht-öffentliche Absprachen

Investitionsschiedsverfahren berühren die demokratische Selbstbestimmung

Trend zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Trend zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei Investitionsschiedsverfahren

Systematik des Erkenntnisverfahrens

Buch	§§	ZPO-Buchtitel	Vorlesungsthemen
1	1 – 252	Allgemeiner Teil	Gerichte, Gerichtsstände
2	253 – 510c	Erster Rechtszug	Klagearten, schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung, Beweisrecht, Erledigung, Vergleich, Beteiligung Dritter, Urteil, Rechtskraft, Kosten
3	511 – 577	Rechtsmittel	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
4	578 – 591	Wiederaufnahme	Rechtskraft
5	592 – 605a	Urkunden-/ Wechselprozess	--
6	606 – 687	Musterfeststellungsklage	Kollektiver Rechtsschutz
7	688 – 703d	Mahnverfahren	Mahnverfahren
8	704 – 945b	Zwangsvollstreckung	Einstweiliger Rechtsschutz
10	1025 – 1066	Schiedsverfahren	Schiedsverfahren
11	1067 – 1109	Europäische Verfahren	Europäische Zivilverfahren

Viel Erfolg im Studium!

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de